

Rahmenvereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg**

- Land -

und der

**Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung
- StW -**

über die Zusammenarbeit der staatlichen Fachhochschulen und der
Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg

mit der
Steinbeis-Stiftung
und deren Einrichtungen

vom 17. Mai 2001

geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2001

(Umstellung der Beträge von DM auf EUR),

geändert durch Vereinbarung vom 10. / 28. April 2005

geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 2006/ 5. Januar 2007

§ 1 **Präambel**

- (1) Die Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung (StW) und ihre Tochtergesellschaften betreiben an den Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg Transferzentren (STZ's).
- (2) Aufgabe der STZ's ist insbesondere die Beratung der klein- und mittelständischen Industrie in Baden-Württemberg sowie die Durchführung von Projekten aus diesem Bereich.
- (3) Die STZ's sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der StW oder auch selbstständige Gesellschaften. Die Vereinbarung gilt für die StW und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen. Sie gilt auch für die rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften, soweit sie dieser Vereinbarung beitreten.
- (4) Das Land unterstützt die Einrichtungen der StW im Rahmen der geltenden Bestimmungen, unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der Hochschulautonomie. Mit den Fachhochschulen und Berufsakademien arbeiten die dort bestehenden Einrichtungen der StW im Rahmen ihrer Aufgaben eng zusammen. Für jede Art der Zusammenarbeit (Akquisition und Durchführung von Aufträgen usw.) sind jeweils eindeutige und nachvollziehbare vertragliche Grundlagen insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, Entgelte und Honorare schriftlich zu schaffen.
- (5) Das Land weist darauf hin, dass bei Mitwirkung von Professoren, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Fachhochschulen und der Berufsakademien an Projekten der STZ's auf eine korrekte und eindeutige Abgrenzung zwischen Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten zu achten ist. Die Art und der Umfang der Mitwirkung ist zu dokumentieren.
- (6) Das Land und die StW sind bestrebt, die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit auch nach Fortfall des so genannten Hochschullehrerprivilegs im Zuge der Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) in der Fassung vom 18. Januar 2002, in Kraft seit 7. Februar 2002, fortzusetzen. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes über die Meldepflichten der Beschäftigten gegenüber ihrer Fachhochschule bzw. Berufsakademie und insbesondere der Professoren gegenüber ihrer

Fachhochschule bei Erfindungen eingehalten werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Verwertung einer von einem Beschäftigten einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie im Rahmen einer Nebentätigkeit in einem Steinbeis-Transferzentrum gemachten Erfindung ohne die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Beteiligung der Fachhochschule oder der Berufsakademie nicht zulässig ist.

§ 2

Bestellung der STZ-Leiter

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass die Leiter der an den Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes bestehenden Einrichtungen der StW im Benehmen mit den Fachhochschulen und Berufsakademien bestellt werden.
- (2) Die Rektoren der Fachhochschulen, die Leiter von Instituten für Angewandte Forschung (IAF) sowie die Direktoren der Berufsakademien sind in der Regel von der Leitung eines STZ's ausgeschlossen; über Ausnahmen stellen die Vertragsparteien Einvernehmen her.

§ 3

Anwendung von Nebentätigkeitsrecht

- (1) Das Land weist darauf hin, dass die Professoren der Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes für eine Mitwirkung an STZ's im Rahmen einer Nebentätigkeit der Genehmigung des Dienstherrn bedürfen. Tätigkeiten für die StW und deren Einrichtungen begründen keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung.
- (2) Das Land weist des Weiteren darauf hin, dass die hauptberuflichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Fachhochschulen und Berufsakademien des Landes, die für die StW und deren Einrichtungen nebenamtlich tätig sein wollen, ebenfalls der vorherigen Genehmigung des Dienstherrn bedürfen.
- (3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Nebentätigkeiten richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Belange der Fachhochschule bzw. Berufsakademie nicht beeinträch-

tigt werden. Das Land weist die Fachhochschulen und Berufsakademien darauf hin, dass eine Genehmigung für Beschäftigte an Fachhochschulen und Berufsakademien zur Ausübung einer Nebentätigkeit in einem Steinbeis-Transfer-Zentrum von der jeweiligen Leitung der Fachhochschule oder Berufsakademie nur unter der Voraussetzung erteilt werden darf, dass die Beschäftigten schriftlich bestätigen, den im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG) in der Fassung vom 18. Januar 2002 insbesondere in § 42 vorgeschriebenen Meldepflichten bei Erfindungen nachzukommen.

§ 4

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal

- (1) Für eine Inanspruchnahme von Personal im Rahmen der Dienstaufgaben, Einrichtungen, Material und Räumen der Fachhochschule oder Berufsakademie durch die STZ's bedarf es der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Fachhochschule oder Berufsakademie. Das Land setzt sich dafür ein, dass den STZ's im Rahmen ihrer Aufgaben ermöglicht wird, Einrichtungen (insbesondere Geräte), Material und Räume der Fachhochschulen und Berufsakademien in Anspruch zu nehmen. Die dienstlichen Belange der Fachhochschulen und Berufsakademien dürfen durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für Schäden, die Professoren im Rahmen einer Nebentätigkeit für die STZ's und sonstige Mitarbeiter der STZ's in Räumen oder auf dem Gelände der Fachhochschule oder Berufsakademie erleiden, haftet das Land nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten; auch die Eigenhaftung der Landesbediensteten und der Studierenden, die berechtigterweise mit Einrichtungen, Material und Personal der StW und deren Einrichtungen Umgang haben, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die Mitarbeiter der StW und ihrer Einrichtungen in der Fachhochschule oder Berufsakademie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, haftet die StW bzw. deren rechtlich selbstständige Einrichtung.
- (3) Erteilte Erlaubnisse zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Räumen der Fachhochschule oder Berufsakademie und eine im Einzelfall erteilte Genehmigung einer Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Fachhochschule oder Berufsakademie im Rahmen von deren Hauptamt können allgemein oder

im Einzelfall ganz oder teilweise widerrufen werden. Begonnene Vorhaben müssen jedoch beendet werden können.

- (4) Die Zuständigkeiten für die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach dem jeweils geltenden Recht.
- (5) StW gestattet den Fachhochschulen und Berufsakademien allgemein, Einrichtungen, Material, Räume und Personal der StW im Rahmen ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Die dienstlichen Belange der STZ's dürfen durch die Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt werden. Sowohl die allgemein erteilte Erlaubnis zur Inanspruchnahme als auch die Inanspruchnahme im Einzelfall kann von StW und deren Einrichtungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Zuständigkeit für die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach den Richtlinien der StW.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Die StW und deren Einrichtungen verpflichten sich, den Fachhochschulen und Berufsakademien regelmäßig, mindestens aber jährlich, schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise Professoren und sonstige Mitarbeiter der Fachhochschulen bzw. Berufsakademien bei ihnen tätig waren.
- (2) Die StW und deren Einrichtungen teilen den Fachhochschulen und Berufsakademien regelmäßig, mindestens aber jährlich, schriftlich mit, in welchem Umfang Personal im Rahmen der Dienstaufgaben, Einrichtungen, Material und Räume der jeweiligen Fachhochschule oder Berufsakademie in Anspruch genommen wurden.
- (3) Die sich für die einzelnen Professoren und sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschulen und Berufsakademien aus dem Nebentätigkeitsrecht ergebenden Mitteilungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.
- (4) Die Fachhochschulen und Berufsakademien teilen der StW und deren Einrichtungen regelmäßig, mindestens aber jährlich, schriftlich mit, in welchem Umfang Geräte, Material, Räume und Personal der StW in Anspruch genommen wurden.

§ 6

Entgelt für den Einsatz von Personal und die Nutzung von Einrichtungen, Material, Räumen und sonstigen Wirtschaftsgütern

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die StW und deren Einrichtungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material, Räumen und Personal der Fachhochschulen und Berufsakademien ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Absätze an das Land zu bezahlen haben. Nutzt das Land Einrichtungen, Material, Räume oder Personal der StW, werden für die Abrechnung eines dafür zu bezahlenden Entgelts dieselben Sätze zugrunde gelegt; die Nutzung der Geräte der StW ist kostenfrei, wenn diese ganz oder überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden. Sich daraus ergebende Forderungen gegen die einzelnen Fachhochschulen und Berufsakademien können nur durch Aufrechnung mit im selben Haushaltsjahr und mit in den beiden folgenden Haushaltsjahren entstandenen Ansprüchen der jeweiligen Bildungseinrichtung geltend gemacht werden.

- (2) **Entgelt für Immobilien**
Bei einer Nutzung von Räumen und sonstigen Immobilien des Landes bezahlen die StW und deren Einrichtungen ein auf der Grundlage der örtlichen Vergleichsmiete zu vereinbarendes Entgelt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung durch die Fachhochschule oder Berufsakademie und STZ's kann ein entsprechend reduziertes Entgelt vereinbart werden.

- (3) **Raumnebenkosten, insbesondere Energie, Wasser**
Für Energiekosten, Wasserverbrauch und andere Raumnebenkosten, die für von der StW und deren Einrichtungen genutzte Immobilien anfallen bzw. die sonstwie auf deren Nutzungen zurückzuführen sind, haben die StW und deren Einrichtungen aufzukommen. Für die Raumnebenkosten (Energie, Wasser, etc.) kann mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums eine Pauschale vereinbart werden.

- (4) **Gerätekosten und Nutzung sonstiger Wirtschaftsgüter**
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Gerätekosten abhängig von den Anschaffungskosten nach folgenden Tabellenwerten zu bezahlen sind:

Anschaffungswert bis (EUR)	Benutzungsentgelt je angefangene Stunde (EUR)
500,00	0,00
1.500,00	5,00
2.500,00	8,00
10.000,00	15,00
25.000,00	18,00
50.000,00	22,00
75.000,00	26,00
100.000,00	29,00
150.000,00	36,00

Für jeweils weitere 50.000,00 EUR Anschaffungswert erhöht sich das Entgelt um 5,00 EUR. Für die Inanspruchnahme der Rechenzentren bestimmt sich die Höhe des zu bezahlenden Entgelts nach den jeweils geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für Rechenzentren an den Fachhochschulen und Berufsakademien. Wenn der unter Einsatz der Geräte und sonstigen Wirtschaftsgüter (z. B. Software) der Fachhochschule oder Berufsakademie gezo- gene wirtschaftliche Vorteil bei der Abrechnung nach festen Tabellenwerten un- angemessen wäre, ist zwischen den Parteien durch eine vorherige Vereinba- rung eine gesonderte Abrechnung zu treffen. Entsprechendes gilt im umgekehr- ten Fall. Diese Abrechnung orientiert sich an Marktpreisen, an der HNTVO, an den Projektkosten oder erfolgt im Zweifel nach billigem Ermessen. Der Nach- weis von Marktpreisen obliegt dem Nutzer. Sofern sich im Einzelfall im Nachhi- nein ein grob unangemessenes Verhältnis zwischen Anschaffungswert und Nut- zungsentgelt herausstellt, ist das Nutzungsentgelt nach billigem Ermessen an- zupassen.

(5) Personalkosten

Für die Inanspruchnahme von Personal der Fachhochschulen und Berufsaka- demien im Hauptamt bestimmt sich das an die Fachhochschulen und Berufs- akademien zu bezahlende Entgelt in Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Ent- gelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweiligen Fassung.

(6) Materialkosten

Für verbrauchte Materialien der Fachhochschulen und Berufsakademien haben die StW und deren Einrichtungen die dem Land entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

(7) Abrechnungsmodalitäten

Das Entgelt wird in mit der jeweiligen Fachhochschule bzw. Berufsakademie zu vereinbarenden regelmäßigen Abständen abgerechnet. Das Wissenschaftsministerium erhält einmal jährlich, spätestens zum 31. März des Folgejahres, eine Gesamtübersicht über die geleisteten und noch ausstehenden Zahlungen für das vorangegangene Haushaltsjahr.

§ 7

Erfindungen

- (1) Erfindungen, die durch Beschäftigte und insbesondere Professoren der Fachhochschulen und Berufsakademien im Zusammenhang mit ihrer Nebentätigkeit in einem Steinbeis-Transfer-Zentrum gemacht werden, beruhen überwiegend auf Erfahrungen oder Arbeiten der Fachhochschule oder Berufsakademie und sind daher in der Regel gebundene Erfindungen (Diensterfindungen) im Sinne von § 4 Abs. 2 ArbEG.
- (2) Die Beschäftigten haben - abgesehen von der negativen Publikationsfreiheit der Professoren an Fachhochschulen im Sinne des § 42 Nr. 2 ArbEG - jede in Nebentätigkeit gemachte Erfindung der Leitung der Fachhochschule oder Berufsakademie zu melden, unabhängig davon, ob es sich nach Einschätzung der Beschäftigten um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung handelt.
- (3) Die Fachhochschule oder Berufsakademie teilt dem Beschäftigten, der eine Erfindung gemeldet hat, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mit, ob es sich um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung handelt und ob die Fachhochschule oder Berufsakademie die Erfindung beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen will oder die Erfindung frei gibt.
- (4) Die Verwertung von an Steinbeis-Transferzentren entstandenen Erfindungen durch die Fachhochschule oder Berufsakademie erfolgt in der Weise, dass die Fachhochschule oder Berufsakademie die Rechte an der Erfindung, falls sie diese verwerten will, an die StW überträgt, sofern die StW einer Übertragung

der Rechte zustimmt. Dazu wird zwischen der Fachhochschule oder Berufsakademie und der StW ein Übertragungsvertrag mit folgenden unabdingbaren Vertragsbestandteilen abgeschlossen:

- Die StW bezahlt der Fachhochschule oder Berufsakademie unmittelbar nach Übertragung der Rechte an der Erfindung eine Pauschale von mindestens 1.000 Euro.

- Die Fachhochschule oder Berufsakademie und die StW vereinbaren innerhalb des Übertragungsvertrags zur Vergütung der übertragenen Rechte an der Erfindung eine prozentuale Beteiligung der Fachhochschule oder Berufsakademie am Umsatz, den die StW mit der Verwertung der Erfindung oder des Gegenstands, in dem die Erfindung enthalten ist, macht. Vereinbart wird eine marktübliche Beteiligung, die je nach fachlicher Ausrichtung der Erfindung variieren kann.

§ 8

Briefbogen und Siegel der Fachhochschulen und Berufsakademien

Das vertragschließende Land weist darauf hin, dass im Schriftverkehr von der StW und ihren Einrichtungen Briefbogen, Logos und Siegel der Fachhochschulen und Berufsakademien nicht verwendet werden dürfen.

§ 9

Diplomarbeiten

Diplomarbeiten sind Prüfungsleistungen, deren Betreuung zu den Dienstaufgaben der Professoren gehört. Für den Fachhochschulbereich wird auf die diesbezüglichen Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst verwiesen.

§ 10

Kündigung

Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Gültigkeitsklausel

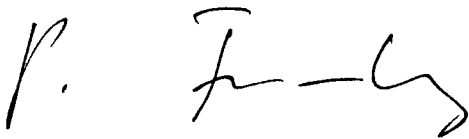
Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so verliert die Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht ihre Gültigkeit. Beide Partner werden sich bemühen, sinngemäß entsprechende Lösungen zu finden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Aufhebung früherer Vereinbarungen

Die zwischen dem Land und der StW getroffenen Vereinbarungen vom 23. September 1994 über die Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen sowie vom 27. Februar 1997 über die Zusammenarbeit mit den Berufsakademien werden durch die vorstehende Vereinbarung ersetzt.

Stuttgart, 18.12.06



Prof. Dr. Peter Frankenberg
Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart, 05/01.07



Prof. Dr. Heinz Trasch
Vorsitzender des Vorstandes der
Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung